

Garagen- und Stellplatzordnung

1. Alle bestehenden sicherheitsrechtlichen behördlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten. Verboten ist u.a.:

- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in den Einstellräumen
- des Weiteren das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter
- das laufen lassen und ausprobieren der Motoren in geschlossenen oder nicht ausreichend entlüfteten Einstellräumen
- die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzmittel
- das hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusche
- es darf im Übrigen vor und in der Garage nur im Schrittempo gefahren werden
- das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Ölbehälter und Vergaser usw.
- das Aufladen von Akkumulatoren-Batterien in den Einstellräumen

2. Das Abstellen von Fahr- und Motorrädern sowie das Parken in der Einfahrtszone und außerhalb der markierten Flächen ist nicht gestattet.

3. Die Vornahme von Reparaturen ist nicht gestattet.

4. Ein Garagenbenutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellte, Beauftragten oder sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeuges oder seines Garagenstellplatzes gestattet hat, verursacht werden.

Bei Stellplätzen und dem Keller ist es untersagt, Halterungen ohne Erlaubnis der Hausverwaltung anzubringen oder Gegenstände an vorhandenen Leitungen o.ä. aufzuhängen.